

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	17.10.2023	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung - Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation 2024/2025, Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich um ein **Versorgungsunternehmen** im Sinne des § 102 Gemeindeordnung. Sie können auch einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde erwirtschaften. Die Wasserversorgung wird bei der Stadt Markdorf als „Eigenbetrieb“, d. h. mit eigener Rechnungslegung geführt.

Für das Unternehmen (insbesondere für steuerliche Zwecke) stellt die Verwaltung gemeinsam mit einer Steuerberatungsgesellschaft das Jahresergebnis fest, ermittelt Jahresgewinne oder –verluste und erstellt eine Bilanz.

Die Wassergebühr betrug seit 01.01.2022 2,40 € je m³ Wasser (zzgl. 7 % MwSt.).

Die Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2024/2025 ergibt sich aus der Anlage. Die Kalkulation 2024/2025 geht vom kommunalabgaberechtlichen Kostendeckungsprinzip aus. Im Rahmen der Kalkulation wurden insbesondere die vom Stadtwerk am See vorgeschlagene Erhöhung im Bereich der Instandhaltung des Leitungsnetzes und die aktuellen Preissteigerungen im Energiebereich und bei den Betreuungsleistungen mitberücksichtigt. Hintergrund ist die aus Sicht der Verwaltung nach wie vor zu verbessernde Wasserverlustsituation im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaftsführung.

Seit 01.01.2020 besteht zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt eine Vereinbarung über die Abführung einer Konzessionsabgabe.

Der Kalkulation der Wassergebühren liegen folgende Abschreibungssätze zugrunde:

Druck- und Falleleitungen, Verbundleitungen	3 %
Ortsnetze und Hausanschlüsse	2,5 %
Tiefbrunnen, Pumpwerke, Hochbehälter	2 %
Steuertechnische Einrichtungen	7 %
Geräte, Pumpen	10 %

Im Bereich der Wasserversorgung wird gebührenrechtlich die Brutto-Methode angewandt. Die Verzinsung des Anlagekapitals basiert auf der Restwert-Methode und einem Mischzinssatz von 4 %.

Basierend auf der Kalkulation für die Jahre 2024 und 2025 wird der variable Wasserpreis aufgrund der dringend erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie der deutlich gestiegenen Energiekosten und der damit deutlich veränderten Kostensituation auf 2,56 € pro m³ (+ 6,6 %) Wasser angehoben werden müssen. Andererseits erfasst die Kalkulation auch wieder zwei Jahre in die Zukunft und liegt mit der Steigerung deutlich unter der aktuellen Inflation.

Die Kalkulation berücksichtigt dabei die Verzinsung des Anlagekapitals entsprechend den Vorgaben des KAG. Die Verzinsung des Eigenkapitals bedeutet steuerrechtlich Gewinn. Gebührenrechtlich fällt die Verzinsung des Anlagekapitals aber unter den Kostenbegriff (§ 14 KAG). Auch für die Zählergebühren wurde eine Nachberechnung durchgeführt.

Die Zählergebühren werden gem. der Kalkulation wie folgt festgesetzt:

Hauswasserzähler		Bisher
Q3 = 4	4,80 €	4,70 €
Q3 = 10	9,40 €	9,20 €
Q3 = 16	14,10 €	13,90 €
Großwasserzähler		
Q3 = 25	25,90 €	25,40 €
Q3 = 63	54,40 €	53,70 €
Q3 = 100	82,80 €	82,00 €
Verbundwasserzähler		
Q3 = 63	63,20 €	65,20 €
Q3 = 100	93,40 €	96,20 €

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

Erhebliche Reduktion ()	Geringfügige Reduktion ()	Keine (x)	Geringfügige Erhöhung ()	Erhebliche Erhöhung ()
-----------------------------	-------------------------------	--------------	------------------------------	----------------------------

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation zu.
2. Die Wassergebühren und die Zählergebühren für die Jahre 2024 und 2025 entsprechend der Sitzungsvorlage zu beschließen.
3. Die Stadt Markdorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für 2024 – 2025 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Der Änderung der Wasserversorgungssatzung wie in der Anlage vorgelegt wird zugestimmt.

5. Änderung der WV-Satzung 2024

GEB Endfassung WV Markdorf 2024-2025